

**Örtliche Bauvorschrift
über die Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen
Gewann „Goldäcker“
Begründung**

Der Gemeinderat hat vor einiger Zeit den Bebauungsplan „Stollenbreite-Goldäcker-Wettweier“ dahingehend geändert, dass mit Garagen, Carports und Nebenanlagen ein Abstand zur Verkehrsfläche von mind. 2 m eingehalten werden muss. Die Regelung dient dazu, den Straßenraum optisch offen zu halten. Mit der Festsetzung eines Mindestabstandes soll auch die Sicherheit von Fußgängern erhöht werden.

Der o.g. Bebauungsplan betrifft nicht den Bereich des früheren Bebauungsplanes „Goldäcker“. Dieser Bebauungsplan ist nicht mehr gültig. Die Bebauung ist geprägt von der damaligen Baulinie. Vorbauten und Nebenanlagen überschreiten diese Flucht nur unwesentlich. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen wie Garagen, Carports und Nebenanlagen beurteilt sich heute nach § 34 BauGB. Die städtebauliche Situation ist die gleiche wie im Bereich „Stollenbreite-Goldäcker-Wettweier“.

Zur Einhaltung des städtebaulichen Konzepts und um sicherzustellen, dass innerhalb der Straßenzüge bzgl. der Abstände der genannten Anlagen die gleiche Rechtslage herrscht, soll für den im Lageplan dargestellten Bereich eine örtliche Bauvorschrift erlassen werden. Einziger Regelungsinhalt ist der Abstand von Garagen, Carports und Nebenanlagen zur Verkehrsfläche von mind. 2 m bzw. 1 m mit dem Dachvorsprung. Ansonsten reicht die Anwendung des § 34 BauGB aus um die bauliche Entwicklung zu steuern.

Stockach, Dez. 2005